

**LEHRPLAN DER HÖHEREN LEHRANSTALT FÜR
LANDWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG
SCHULSCHWERPUNKT
ERNÄHRUNGSÖKOLOGIE**

I. STUDENTAFEL¹

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

A. Pflichtgegenstände	Wochenstunden					Summe
	Jahrgang					
	I.	II.	III.	IV.	V.	
1. Religion/Ethik ¹⁰	2	2	2	2	2	10
2. Gesellschaft und Recht						
2.1 <i>Geschichte und Politische Bildung, Recht</i>	-	2	3	3	-	8
3. Sprache und Kommunikation						
3.1 <i>Deutsch</i> ²	3	2	3	2	3	13
3.2 <i>Englisch</i>	3	2	2	2	2	11
4. Natur- und Formalwissenschaften						
4.1 <i>Angewandte Physik und Angewandte Chemie</i>	3	2	2	-	-	7
4.2 <i>Angewandte Biologie und Ökologie</i> ³	3	3	-	-	-	6
4.3 <i>Angewandte Mathematik</i>	3	2	2	2	2	11
4.4 <i>Angewandte Informatik</i>	2	2	-	-	-	4
5. Landwirtschaft und Ernährung						
5.1 <i>Pflanzen- und Gartenbau</i> ^{3 4}	-	2	2	2	2	8
5.2 <i>Nutztierhaltung</i> ^{3 4}	-	-	2	2	3	7
5.3 <i>Biologische Landwirtschaft</i>	-	-	-	-	2	2
5.4 <i>Ernährung und Lebensmitteltechnologie</i> ³	-	2	2	2	3	9
5.5 <i>Lebensmittelverarbeitung</i>	4	4	2	4	-	14
5.6 <i>Mikrobiologie und Hygiene</i>	-	-	-	2	-	2
5.7 <i>Ländliche Entwicklung</i>	-	-	-	-	2	2
5.8 <i>Forschung und Innovation</i>	-	-	-	1	-	1
5.9 <i>Laboratorium</i>	-	2	2	-	-	4
5.10 <i>Landwirtschafts- und Gartenbaupraktikum</i>	3	3	3	-	-	9
5.11 <i>Ernährungsökologie</i>	-	-	-	2	4	6
6. Wirtschaft und Unternehmensführung, Personale und soziale Kompetenzen						
6.1 <i>Wirtschaftsgeografie und Globale Entwicklung, Volkswirtschaft</i>	3	2	-	-	-	5
6.2 <i>Betriebswirtschaft und Rechnungswesen</i> ^{3 5}	-	2	3	4	5	14
6.3 <i>Projekt- und Qualitätsmanagement</i>	-	-	2	2	-	4
6.4 <i>Produktgestaltung und Betriebsorganisation</i> ³	2	2	2	-	-	6
7. <i>Bewegung und Sport</i>	2	2	2	2	-	8
8. Verbindliche Übung						
8.1 <i>Persönlichkeitsbildung und Lerntechnik</i>	1	-	-	-	-	1
B. Alternative Pflichtgegenstände						
<i>Zweite lebende Fremdsprache</i> ^{6 7}	-	-	2	2	2	6
<i>Landwirtschaft und Ernährung – Spezialgebiete</i> ^{3 8}						
Gesamtwochenstundenzahl	34	38	38	36	32	178

C. Pflichtpraktikum

¹ Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Studentafel im Rahmen des Abschnittes III der Anlage I abgewichen werden.

² Im II. oder III. Jahrgang mit Übungen in elektronischer Datenverarbeitung im Ausmaß von höchstens einer Wochenstunde von der Gesamtwochenstundenzahl.

³ Mit Übungen.

⁴ Inklusive biologischer Produktion.

⁵ Inklusive Übungsfirmen.

⁶ Sechs Wochenstunden wahlweise mit „Landwirtschaft und Ernährung - Spezialgebiete“.

⁷ In Amtsschriften ist die Bezeichnung der zweiten lebenden Fremdsprache in Klammern anzuführen.

⁸ Sechs Wochenstunden wahlweise mit „Zweite lebende Fremdsprache“.

Abschnitt I: 4 Wochen zwischen II. und III. Jahrgang						
Abschnitt II: 14 Wochen zwischen III. und IV. Jahrgang						
Abschnitt III: 4 Wochen zwischen IV. und V. Jahrgang						
D. Freigegegenstände						
Konversation in lebenden Fremdsprachen	2	2	2	2	2	10
Zweite lebende Fremdsprache	-	-	2	2	2	6
Computerunterstützte Textverarbeitung	2	-	-	-	-	2
Qualitätsmanagement	-	-	-	-	2	2
Psychologie und Philosophie	-	-	-	2	-	2
Bewegung und Sport	-	-	-	-	2	2
E. Unverbindliche Übungen						
Musikerziehung	2	2	2	2	2	10
Lerntechnik und Teambildung	2	-	-	-	-	2
<i>Käsekenner/in in Österreich</i>	-	-	-	1	-	1
<i>Technologieeinsatz in Natur- und Formalwissenschaften</i>	-	1	1	1	1	4
<i>Schülerinnen- und Schülergenossenschaften</i>	-	2	2	2	2	8
F. Förderunterricht⁹						
Deutsch						
Englisch						
Angewandte Mathematik						
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen						

⁹ Als Kurs für einen oder mehrere Jahrgänge – jedoch jeweils für dieselbe Schulstufe – gemeinsam durch einen Teil des Unterrichtsjahres im I. bis IV. Jahrgang. Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Jahrgang bis zu zweimal für jeweils höchstens 16 Unterrichtseinheiten eingerichtet werden, die jeweils innerhalb möglichst kurzer Zeit anzusetzen sind.

¹⁰ Pflichtgegenstand für Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen. Das Stundenausmaß des Pflichtgegenstands Ethik ist nicht veränderbar

⁹ Als Kurs für einen oder mehrere Jahrgänge – jedoch jeweils für dieselbe Schulstufe – gemeinsam durch einen Teil des Unterrichtsjahres im I. bis IV. Jahrgang. Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Jahrgang bis zu zweimal für jeweils höchstens 16 Unterrichtseinheiten eingerichtet werden, die jeweils innerhalb möglichst kurzer Zeit anzusetzen sind.

¹⁰ Pflichtgegenstand für Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen. Das Stundenausmaß des Pflichtgegenstands Ethik ist nicht veränderbar.